Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung - der Stadt Ditzingen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Bestattung auf den Friedhöfen der Stadt, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen werden nach den folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Für die Leistungen der Stadt, die in dieser Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind oder über das übliche Maß hinausgehen, werden die der Stadt tatsächlich entstehenden Auslagen als Gebühren erhoben. Ergänzend findet die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Ditzingen entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird:
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

<u>Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis</u>

I.	Grabnutz	ungsgebühren	Ruhezeit	Gebühren	
1.	Erdgrabstätten				
	1.1.2.	engräber Erdreihengrab (1-fach) Erdrasenreihengrab (1-fach) oflegefrei	20 Jahre 20 Jahre	986 € 1889 €	
	1.2.2. 1.2.3. 1.2.4. 1.2.5. 1.2.6.	Erdwahlgrab (1-fach) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr (Erdwahlgrab (1-fach) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr (Erdwahlgrab mit Tieferlegung (2-fach) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr (Erdwahlgrab mit Tieferlegung (2-fach)	35 Jahre und Grab 25 Jahre und Grab 35 Jahre	1.857 € 74 € 2.377 € 67 € 1.981 € 79 € 2.535 € 72 €	
	1.3.2 1.3.3.	äber Kindergrab (1-fach) für Personen bis 6 Jahre Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr ur Kindergrab (1-fach) für Personen bis 6 Jahre	10 Jahre nd Grab 20 Jahre	527 € 52 € 953 €	

	1.3.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grab			47 €		
2.	Urnengrabstätten					
		reihengräber Urnenreihengrab (1-fach)	15 Jahre	735 €		
	2.2.2. 2.2.3. 2.2.4. 2.2.5. 2.2.6.	Urnenwahlgrab bis 2 Urnen Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Urnenwahlgrab bis 2 Urnen Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Urnenwahlgrab bis 4 Urnen Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	35 Jahre und Grab 25 Jahre und Grab 35 Jahre	1.207 € 48 € 1.545 € 44 € 1.456 € 58 € 1.863 € 53 €		
3.	Sonderg	rabstätten				
	3.1. Urneni 3.2. Baumo	reihengrab anonym urah	15 Jahre	707 €		
	3.2.1.	bis 2 Urnen Verlängerung des Nutzungsrechts bis	25 Jahre	1.387 €		
	3.2.3. 3.2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts bis	25 Jahre	55 € 1.525 €		
	3.3. Urneni	zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Grab mauer		61 €		
	3.3.1. 3.3.2.	Urnenkammer (1-fach) Urnenkammer (2-fach) Verlängerung des Nutzungsrechts bis	15 Jahre 15 Jahre	907 € 1.009 €		
		zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Urnenk	ammer	67 €		
II.	Bestattu	ngsgebühren				
1.	Erdbestattu	ng				
	1.1. Erdbestattung1.2. Erdbestattung in Tiefenlage1.3. Kinderbestattung			871 € 1.132 € 348 €		
2.	. Urnenbestattung					
		zung in Erde zung in Urnenmauer		174 € 87 €		
II.	Benutzu	ngsgebühren				
1. 2. 3.	Nutzung de	gshalle je Trauerfeier s Aufbahrungsraumes je Tag im Aufbahrungsraum		176 € 114 € 80 €		

IV.Sonstige Gebühren

1. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen, Gebeinen

oder Urnen

2. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 100,00 €

3. Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals 60,00 €

4. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten 80,00 €

5. Ersatz für Auslagen der Kosten für die Träger in tatsächlicher Höhe

V. Zuschlag für Bestattungen von auswärtigen Personen 20 %

Als Auswärtiger gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Ditzingen ist. Ausgenommen ist,

- 1. wer vor seiner Unterbringung in einem außerhalb Ditzingen liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor seiner Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten seinen Hauptwohnsitz in Ditzingen hatte,
- 2. wer vor seinem Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, seinen Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Ditzingen hatte,
- 3. wer ein Nutzungsrecht erworben hatte oder als Angehöriger in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ausgefertigt!

Ditzingen, den 15.05.2018

gez.

M a k u r a t h Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 21 vom 24. Mai 2018